

**Lesefassung  
der Satzung der Stadt Senftenberg  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung  
zur Entsorgung von Niederschlagswasser  
– Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung –**

Beschluss 044/05 vom 15. Juni 2005 (Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 4. November 2005)  
Beschluss 055/05 vom 7. September 2005 (Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18. November 2005)  
Beschluss 008/06 vom 15. Februar 2006 (Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28. Februar 2006)  
Beschluss 077/08 vom 10. Dezember 2008 (Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20. Dezember 2008)  
Beschluss 026/10 vom 16. Juni 2010 (Abl. Nr. 2, Jg. 13 vom 3. Juli 2010)  
Beschluss 013/12 vom 14. März 2012 (Abl. Nr. 1, Jg. 15 vom 31. März 2012)  
Beschluss 010/14 vom 19. März 2014 (Abl. Nr. 1, Jg. 17 vom 5. April 2014)  
Beschluss 073/15 vom 2. Dezember 2015 (Abl. Nr. 5, Jg. 18 vom 23. Dezember 2015)  
Beschluss 054/18 vom 28. November 2018 (Abl. Nr. 4, Jg. 21 vom 22. Dezember 2018)  
Beschluss 072/20 vom 25. November 2020 (Abl. Nr. 6, Jg. 23 vom 19. Dezember 2020)  
Beschluss SVV/073/22 vom 30. November 2022 (Abl. Nr. 6, Jg. 25 vom 28. Dezember 2022)

- § 1 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Härteklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1  
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser, erhebt die Stadt Senftenberg oder ein von ihr Beauftragter, zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage zum Zwecke der Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder diese willentlich in Anspruch nehmen, indem sie diese mittelbar nutzen.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Die Stadt Senftenberg ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für eine Leistungsperiode, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Gebührenpflichtige die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage willentlich in Anspruch nimmt, indem er das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zuführt. Für eine willentliche Inanspruchnahme ist es ausreichend, dass mit dem Abfluss des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das auf der befestigten Hoffläche und/oder den Dachflächen niedergehende Niederschlagswasser in Folge des natürlichen Gefälles auf die Straße läuft und dort über Straßenabläufe in den zur Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Kanal gelangt.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser auf Dauer endet.

## **§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Erhebungszeitraum umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate und ist an das Kalenderjahr gebunden. Die Benutzungsgebühr ist als Jahresgebühr ausgebildet und wird mit dem Gebührenbescheid erhoben. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Stadt kann Abschlagszahlungen festlegen.
- (3) Die Gebühren sind bei der erstmaligen Festsetzung 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. August eines Jahres fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) berechnet, die in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dächer von Gebäuden.
- (3) Als in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

V = Niederschlagswasserabflussmenge in m<sup>3</sup>/a

b(1) – (10) = Abflussbeiwert

(1) Dachanlagen	0,90
(2) Asphaltdecken	0,90
(3) Betondecken	0,80
(4) Pflaster mit Fugenverguss	0,80
(5) Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
(6) Betonplatten	0,60
(7) Schotterdeckschichten	0,50
(8) Sand- und Kieswege	0,00
(9) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze udgl.	0,00
(10) Park-, Garten-, Rasenflächen	0,00

v = Niederschlagsspende von 0,570 m<sup>3</sup>/a · m<sup>2</sup>

A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt, in m<sup>2</sup>

- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Senftenberg kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

## **§ 6 Gebührensatz**

Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Grundstück in einen Niederschlagswasserkanal 1,29 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Leistungszeitraum anzusetzenden Wassermengen von der Stadt Senftenberg geschätzt.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Senftenberg sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 42 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
  - entgegen § 7 Absatz 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
  - oder entgegen § 7 Absatz 2 dieser Satzung nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
  - oder entgegen § 8 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Härteklauseel**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Senftenberg im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.